

Richtlinien der Stadt Petershagen
über die Ehrung besonderer sportlicher Erfolge und Verdienste
vom 15.12.2016

§ 1

Der Stadtsportverband Petershagen e. V. organisiert in Zusammenarbeit mit einem veranstaltenden Verein und der Stadt Petershagen einmal jährlich eine Sportlerehrung. Hierfür zahlt die Stadt Petershagen einen Zuschuss an den Veranstalter.

Die Sportlerehrung betrifft alle Sportler und Sportlerinnen und ehrenamtlich im Sport Tätige die

- a) als Mitglied eines im Stadtgebiet ansässigen Sportvereins
- b) als Schüler/in einer Schule der Stadt Petershagen
- c) als Einwohner/in der Stadt Petershagen

besondere sportliche Leistungen erbracht bzw. die sich für ihr langjähriges Wirken für den Sport verdient gemacht haben. Es können Einzelsportler und Mannschaften geehrt werden.

§ 2

Meisterschaften müssen von einem dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein.

Bei allen Meisterschaften müssen mindestens 4 Sportler/innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben.

§ 3

Geehrt werden können Sportler/innen, die im Vorjahr ab Landesebene eine Wettkampfmeisterschaft errungen oder den 2. bzw. 3. Platz belegt haben. Außerdem können Sportler/innen geehrt werden, die besondere sportliche Leistungen erbracht haben. Hierzu zählen z.B. der Erwerb des Sportabzeichens mit der Zahl 15 und jedes 5. Mal mehr.

§ 4

Die Vorarbeiten erfolgen durch die Stadt Petershagen (Abfrage der Vereine, Vorbereitung der Urkunden). Die Auswahl der zu ehrenden Sportler/innen erfolgt durch ein Gremium, das sich aus jeweils einem Vertreter des Stadtsportverbandes, der im Rat vertretenen Fraktionen, dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Sport und der Verwaltung zusammensetzt.

Dieses Auswahlgremium kann in Fällen besonderer sportlicher oder ehrenamtlicher Leistung auch abweichend von den o. g. Richtlinien die Verleihung einer Ehrung beschließen. Weiterhin können Personen geehrt werden, die sich durch ihr langjähriges erfolgreiches Wirken für den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für die Ehrung von Sportlern und verdienstvollen Sportmitarbeitern/innen sind die Schulen, die Sportvereine, der Stadtsportverband und die Einwohner/innen. Die Vorschläge für die zu ehrenden des Vorjahres sind der Sozial- und Schulverwaltung jährlich bis zum 31. Januar einzureichen.

§ 6

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2017.